

ecclesia“ habe geben wollen⁵⁴), vermag nicht zu überzeugen: weder läßt der Anonymus an anderen Stellen eine solche Objektivität erkennen, noch hat er seine eigene „Sicht von der rechten Ordnung der *ecclesia*“ in ähnlich knapper Weise zusammengefaßt.

Das Stück dürfte auf der Kenntnis des Schreibens Gregors VII. an Bischof Hermann von Metz (Reg. VIII, 21) beruhen, in dem sich nicht nur das auch sonst weit verbreitete Gelasiuswort über das Verhältnis der beiden Gewalten (*Duo quippe sunt . . .*, JK 632) findet, womit J 10 auf S. 76 der Edition einsetzt, sondern das auch den pseudo-ambrosianischen Vergleich von Gold und Blei enthält, mit dem J 10 schließt. Ein Auszug aus diesem Brief, der die beiden genannten Stellen enthält, ist in Ivos Dekret (V, 378) aufgenommen.

7. Fast noch eindrucksvoller als direkte Zitate bezeugen die zahlreichen Anspielungen auf Bestimmungen des kanonischen Rechts, die sich besonders in J 11 finden, die Rechtskenntnis des Normannischen Anonymus.

a. Edition S. 80

Ivo, Dekret VI, 69⁵⁵)

Sunt enim quædam precepta, quæ cum penis suis descripta sunt: verbi gratia, ut qui alterius clericum suscepit inconsulto episcopo, cuius clericus est, communione privetur.

Alienum clericum invito episcopo ipsius nemo suscipiat . . .

Die angeführte Ivostelle dürfte kaum das einzige kanonistische Zitat sein, das der Aussage des Anonymus hier zugrundeliegt, denn einmal spricht Ivo nirgend vom Ausschluß vom Abendmahl für solche Kleriker, die der Bestimmung zuwider handeln, zum andern besteht ein sachlicher Unterschied zwischen der Formulierung *inconsulto* bzw. *invito episcopo*. Es sind aber auch wörtliche Übereinstimmungen vorhanden (*clericum suscipere*). In einem Kapitel ähnlichen Inhalts (Dekret VI, 175), das den

⁵⁴) Vgl. P e l l e n s, Kirchendenken S. 30 f. — W i l l i a m s (wie Anm. 2) S. 35 hat eine einleuchtendere Erklärung gegeben: J 10 sei ein versehentlich in die Hs. aufgenommener Fremdkörper. Daß in Hss., die Traktate zum Investiturstreit überliefern, auch solche der Gegenseite enthalten sein können, zeigt die Hs. R 27 (früher: Durlach 93) der Landesbibliothek Karlsruhe, die am Schluß des Liber ad Gebhardum Manegolds von Lautenbach die pseudoudalrichsche Schrift *De continentia clericorum* enthielt; vgl. DA 26 (1970) S. 123 f. Anm. 341.

⁵⁵) Ivo (MPL 161, 459 D) zitiert hier Brief JK 411 (Leo I. an Bischof Anastasius von Thessalonich).